4. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2021 zum Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Gastroenterologie in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 17.12.2015 i.d.F. vom 01.07.2020



BKK VAG Baden-Württemberg ("BKK VAG")

Stuttgarter Str. 105, 70806 Kornwestheim vertreten durch die Vorsitzende des Vertragsausschusses Dagmar Stange-Pfalz, und

teilnehmenden Betriebskrankenkassen (einzeln Betriebskrankenkasse und gemeinsam "Betriebskrankenkassen")



MEDI Baden-Württemberg e.V. ("MEDI e.V.")

Liebknechtstr. 29, 70565 Stuttgart vertreten durch den Vorstand Dr. med. Werner Baumgärtner,



MEDIVERBUND AG

Liebknechtstr. 29, 70565 Stuttgart vertreten durch den Vorstände Frank Hofmann und Dr. jur. Wolfgang Schnörer

teilnehmenden FACHÄRZTEN

sowie

Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V.

Berufsverband niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. ("bng")

Holdergärten 13, 89081 Ulm vertreten durch den Vorsitzenden der Regionalgruppe Baden-Württemberg des bng Prof. Dr. Leopold Ludwig, und



Berufsverband niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V. - Landesverband Baden-Württemberg ("BNFI")

Kaiserstraße 57, 72764 Reutlingen vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. Thomas Seyfferth

(einzeln oder gemeinsam "Vertragspartner")

Änderung von Anlage 12, Abschnitt I: Vergütungspositionen

Die Vergütung der folgenden Positionen wird erhöht:

- a. Onko2 von 196,15 € auf 200,00 €
- b. Onko3 von 196,15 € auf 200,00 €

Es werden zwei neue Vergütungspositionen eingeführt:

Vergütungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Zuschlag Onko4	Zuschlag zu P1d für orale zytostatische Tumortherapie gemäß Onkologie- Vereinbarung	Abrechenbar für FACHÄRZTE, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen nach Maßgabe von Ziffer 86520 der Onkologie Vereinbarung	100,00€
		Ist additiv zu P1 und P1d und nur 1 mal pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	
		Ist nicht im selben Quartal abrechenbar neben: P1c dem Zuschlag Onko1 und/oder Onko 2 den EBM-Ziffern 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 Kann nur von einem FACHARZT/ Vertragsarzt abgerechnet werden.	
		Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärzte in die Behandlung eingebunden sind (z.B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung).	
E7d	Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge bei monoklonaler Antikörpertherapie, Dauer mehr als 2 Stunden	 Maximal 1 mal pro Tag und max. 3 mal pro Quartal abrechenbar Nicht neben E7a, E7b oder E7c am selben Tag abrechenbar Nur abrechenbar bei einer Therapie mit monoklonalen Antikörpern (Arzneimittel-Verordnung) Nur abrechenbar bei Vorliegen einer gesicherten chronischentzündlichen Darmerkrankung (CED) gem. Anhang 2 zu Anlage 12 (gesicherte Diagnosen gem. Pauschale P1a) 	53,00 €

Änderung des Hauptvertrages

- § 19 Abs. 2 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Vergütungsregelung gemäß **Anlage 12** gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Die Vertragspartner sind sich einig, bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen zu den Vergütungsregelungen der Anlage 12 vorzunehmen. Im Falle gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder berufsrechtlicher Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Inhalte und die Weiterführung dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner gesondert.
 - a) Neue Vergütungstatbestände, die sich ausschließlich zugunsten des FACHARZTES auswirken, können jederzeit durch Einigung von BKK VAG und MEDIVERBUND AG mit Wirkung für den FACHARZT ergänzt werden; die Managementgesellschaft wird dem FACHARZT solche neuen Vergütungstatbestände und den unter Berücksichtigung der Interessen der FACHÄRZTE und einer angemessenen Vorlauffrist vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit schriftlich mitteilen.
 - b) Die Behandlung von gastroenterologischen onkologischen Erkrankungen ist integraler Bestandteil dieses Vertrages. Daher wird die Behandlung gemäß Onkologievereinbarung (**Anlage 7** zu den Bundesmantelverträgen) und die KV-Vereinbarung zur onkologischen Basisversorgung innerhalb des Vertrages abgebildet. Es gelten alle Bestimmungen der Onkologievereinbarung inkl. ihrer Anhänge. Wenn sich die Onkologievereinbarung (**Anlage 7** zu den Bundesmantelverträgen) oder die KV-Vereinbarung zur onkologischen Basisversorgung ändert, vereinbart der Beirat nach billigem Ermessen eine Umsetzung dieser Änderungen in diesem Vertrag. Der FACHARZT stimmt diesen Änderungen bereits jetzt zu.
 - c) Einigen sich BKK VAG und MEDIVERBUND AG bis zum 30.06.2022 nicht über eine Änderung der Vergütungsregelung (**Anlage 12**), gilt die bisherige Vergütungsregelung zunächst bis zum 31.12.2024 fort.
 - d) Einigen sich die BKK VAG und die MEDIVERBUND AG vor dem 30.06.2022 über eine Änderung der Vergütungsregelung (Anlage 12), die nicht lit. a) Managementgesellschaft diese dem **FACHARZT** teilt die unverzüglich mit. Ist der FACHARZT mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende nach Bekanntgabe der Änderung zu kündigen. Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt der FACHARZT nicht innerhalb der Frist, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird die Managementgesellschaft den FACHARZT bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung hinweisen.

Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Änderungsvereinbarung treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 12 Abschnitt I i.d.F. vom 01.04.2021 Hauptvertrag i.d.F. vom 01.04.2021 Stuttgart, Kornwestheim, den 01.04.2021